



Institut für Accounting, Controlling
und Auditing

Universität St.Gallen

prevanto
Vorsorgeexperten



Einfluss der internationalen Rechnungslegungsstandards auf Schweizer Pensionskassen

**Auswertungen und Interpretationen der
Swisscanto Pensionskassenstudie 2018**

Lukas Müller-Brunner
Stephan Wyss

Zusammenfassung

Bei Lichte betrachtet ist die Situation leicht grotesk: Während man gemeinhin davon ausgeht, dass die Aufgabe eines Rechnungslegungsstandards darin besteht, die Realität zu erfassen und in den Büchern eines Unternehmens abzubilden, scheint der Zusammenhang für die berufliche Vorsorge in der Schweiz teilweise gegenteilig zu wirken. So ist verschiedentlich die Befürchtung zu vernehmen, dass Schweizer Arbeitgeber ihre Vorsorgepläne anpassen, um ein möglichst optimales Ergebnis in ihrer Jahresrechnung zu erzielen. Anstatt die tatsächliche Realität darzustellen, wird diese angepasst, um die Bücher zu optimieren – auf den ersten Blick scheint das ungefähr so sinnvoll wie die Behauptung, der Schwanz wedle mit dem Hund.

Hintergrund der Studie

Das Gerücht von Plananpassungen aufgrund der internationalen Vorschriften hält sich dennoch hartnäckig und veranlasste den Bundesrat 2014, eine entsprechende Untersuchung in Auftrag zu geben (siehe Kapitel 1). Im Vordergrund stand die Frage, ob internationale Rechnungslegungsstandards im Gegensatz zu nationalen Vorgaben den Arbeitgebern einen entsprechenden Anreiz geben. Der Forschungsbericht kam zum Schluss, dass Anpassungen aufgrund von internationalen Standards in Einzelfällen zwar möglich, generelle Auswirkungen auf die Organisation der zweiten Säule jedoch nicht zu beobachten sind. Vor dem Hintergrund seiner qualitativen Orientierung liess der Bericht jedoch keine repräsentative Aussage zu.

Dieser Schwachpunkt wird mit der vorliegenden Studie behoben: Sie basiert auf dem Datenmaterial der Swisscanto Pensionskassenstudie, welche 2018 die Teilnehmer erstmals auch nach dem Rechnungslegungsstandard des (Haupt-)Arbeitgebers fragte. Von 470 Vorsorgeeinrichtungen machten 292 eine entsprechende Angabe: 148 Einrichtungen gaben an, der Arbeitgeber folge einem internationalen, in 144 Fällen einem nationalen Rechnungslegungsstandard. Die daraus gewonnenen Daten wurden den Autoren dankenswerterweise exklusiv zur Verfügung gestellt und sind nachfolgend ausgewertet.

Asset Allocation und Performance

In einem ersten Schritt wurde untersucht, ob und wie sich die Wahl des Rechnungslegungsstandards beim Arbeitgeber auf die Asset Allocation und die Performance der befragten Vorsorgeeinrichtungen auswirkt. Dabei zeigen sich erstaunliche Resultate: Entgegen der immer wieder kolportierten Vermutung, dass Arbeitgeber mit einem internationalen Standard eine möglichst risikoreduzierte Anlagestrategie bevorzugen, sind deren Pensionskassen sogar noch stärker in volatile Werte wie beispielsweise Aktien oder alternative Anlagen investiert.

Das gute Börsenjahr 2017 belohnte sie denn auch für die eingegangenen Risiken und ermöglichte ihnen eine höhere Performance als Vorsorgeeinrichtungen mit einem Arbeitgeber, der einen nationalen Rechnungslegungsstandard befolgt. Diese Zusatzrendite konnten sie darüber hinaus praktisch eins zu eins an die aktiven Versicherten weitergeben, indem deren Sparkapitalien höher verzinst wurden.

Leistungen

Damit ist als nächstes die Leistungsseite zu untersuchen: Ein Vergleich des modellmässigen Leistungsziels zeigt in einem zweiten Schritt allerdings keine Unterschiede zwischen den beiden Kategorien an Vorsorgeeinrichtungen, obwohl Vorsorgeeinrichtungen mit einem Arbeitgeber, der nach internationalen Standards bilanziert, durchschnittlich leicht tiefere Umwandlungssätze anwenden. Die Unterschiede zwischen den Umwandlungssätzen bewegen sich – zumindest für die Männer – in einem ähnlichen Ausmass, wie sie zwischen privat- und öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen beobachtet werden können.

Die aus den tieferen Umwandlungssätzen entstehenden Leistungsreduktionen scheinen somit zumindest im Modell durch eine höhere Verzinsung und / oder höhere Sparbeiträge kompensiert zu werden. Ob die im Anlagejahr 2017 erzielten Renditen und daraus möglichen Höherverzinsungen längerfristig tatsächlich erreicht werden können, lässt sich allerdings nur im Rahmen einer Langzeitbeobachtung untersuchen.

Finanzierung und Bewertung

In einem dritten Schritt wurde untersucht, ob sich bei den befragten Pensionskassen Unterschiede in der Bewertung und Finanzierung der Vorsorgeverpflichtungen finden lassen, die auf einen Zusammenhang mit dem Rechnungslegungsstandard des Arbeitgebers hindeuten. Relevant sind an dieser Stelle insbesondere zwei Ergebnisse: Zum einen zeigt sich, dass Vorsorgeeinrichtungen mit einem Arbeitgeber, der nach internationalen Rechnungslegungsstandards berichtet, ihre Vorsorgeverpflichtungen statutarisch vorsichtiger bewerten. Sie wenden zwar einen praktisch identischen technischen Zinssatz an wie ihre Vergleichsgruppe, bilanzieren aber häufiger mit Hilfe von Generationentafeln. Erstaunlicherweise erreichen sie im Durchschnitt aber trotzdem einen höheren Deckungsgrad.

Zum anderen übernehmen Arbeitgeber mit einem internationalen Rechnungslegungsstandard einen höheren Anteil an den reglementarischen Sparbeiträgen. Was schlussendlich bedeutet, dass die Arbeitnehmer finanziell entlastet werden: Wie die vorgängig dargestellten Resultate gezeigt haben, müssen die Arbeitnehmer somit für eine ähnlich gute Vorsorge aus der zweiten Säule weniger Eigenmittel aufbringen.

Gesamtbild

Das Gesamtbild der erhobenen Daten bestätigt somit die Resultate aus dem früheren Forschungsbericht: Die Befürchtungen, wonach Vorsorgeeinrichtungen mit einem Arbeitgeber, der nach internationalen Rechnungslegungsstandards bilanziert, grundsätzlich schlechtere Leistungen entrichten, entpuppen sich als Mythos. Gleiches gilt für die oftmals gehörten Effekte, dass risikoärmere Anlagen (*De-Risking*) bevorzugt und die Finanzierung der Vorsorgeleistungen auf die Arbeitnehmer überwälzt werden. Stattdessen zeichnet sich ein Bild ab, nach dem Arbeitgeber mit einem internationalen Rechnungslegungsstandard die Bewertung der Vorsorgeverpflichtungen nicht nur in ihren Büchern, sondern auch in denen der Pensionskasse mit vorsichtigen Parametern durchführen – was sich konsequenterweise auch auf die Höhe der Leistungsparametern auswirkt.

Einschränkend muss darauf hingewiesen werden, dass es sich bei den vorliegenden Daten um eine Momentaufnahme handelt. So ist wie dargestellt zum Beispiel unsicher, ob die Höherverzinsung der Sparkapitalien auch in schwierigeren Anlagejahren wie beispielsweise 2018 erbracht werden können. Zudem zeigen die Resultate immer nur eine durchschnittliche Betrachtung. Im Einzelfall sind die befürchteten Anpassungen daher durchaus möglich, so lange sie an einer anderen Stelle wieder kompensiert werden.

Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Sichtweise

Genau so realistisch ist aber wohl die Vermutung, dass eine Begründung via internationale Rechnungslegungsstandards oftmals auch einfach den Weg des geringsten Widerstandes darstellt. Bei schwierig zu kommunizierenden Entscheidungen dürfte es an vielen Stellen einfacher sein, die Schuld – zumindest indirekt – auf einen anonymen Standardsetzer zu schieben, als mit den veränderten ökonomischen und demografischen Gegebenheiten zu argumentieren.

Dass die Arbeitgebervertreter im obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung solche Entscheidungen, die sich oftmals positiv auf die Jahresrechnung auswirken, nicht unbedingt ausbremsen, ist verständlich. Wäre für einen Arbeitgeber aber tatsächlich nur diese Sichtweise relevant, liessen sich die oft gleichzeitig beschlossenen Ausgleichsmassnahmen wie Einlagen des Arbeitgebers nicht rechtfertigen und die Leistungen müssten deutlich zurückgehen. Wie die vorliegenden Daten zeigen, scheinen die meisten Arbeitgeber durchaus auch andere Faktoren zu berücksichtigen.

Gleiches gilt für die Arbeitnehmervertreter: Für sie ist relevant, die Wirkungsweisen der internationalen Rechnungslegungsstandards zu kennen und bei zu einseitigen Anpassungen reagieren zu können. Damit verbleibt weiterhin das zentrale Erfordernis: In Stiftungsräten von Vorsorgeeinrichtungen mit einem Arbeitgeber, der nach internationalen Rechnungslegungsstandards bilanziert, ist es von Vorteil, wenn zumindest ein Arbeitnehmervertreter über vertiefte Kenntnisse dieser Materie verfügt.

Inhalt

1. Einleitung.....	4
2. Asset Allocation und Performance	5
3. Leistungen	7
4. Finanzierung und Bewertung	9
5. Datengrundlage	11
6. Autoren	12

Weiterbildungsveranstaltung Vorsorgeverpflichtungen

Das Institut für Accounting, Controlling und Auditing der Universität St. Gallen (ACA-HSG) führt im Herbst 2019 erstmalig eine Weiterbildungsveranstaltung zu Vorsorgeverpflichtungen durch. Lernen Sie an vier Tagen die unterschiedlichen Bewertungs- und Ansatzmethoden für die Abbildung der beruflichen Vorsorge in den Büchern der Arbeitgeber nach IFRS, US GAAP und Swiss GAAP FER kennen.

Die Ausschreibung der Veranstaltung erfolgt im Frühjahr 2019.
Bestellen Sie hier Ihr persönliches Exemplar der Unterlagen:

**Unterlagen
bestellen!**

Neu

1. Einleitung

Das Gerücht hat sich hartnäckig in der Welt der beruflichen Vorsorge festgesetzt: Die internationalen Rechnungslegungsvorschriften, allen voran die *International Financial Reporting Standards* (IFRS), hätten einen negativen Einfluss auf die Ausgestaltung der zweiten Säule. Konkret wird befürchtet, Schweizer Arbeitgeber hätten aufgrund dieser Vorgaben einen Anreiz, die Vorsorgepläne so zu optimieren, dass die Auswirkungen auf ihre Jahresrechnung möglichst positiv ausfallen – dies beispielsweise indem Leistungen reduziert, Anlagen risikoarm getätigt und die Finanzierung einseitig auf die Arbeitnehmer überwältigt würden. Der damalige National- und heutige Bundesrat, Guy Parmelin, reichte 2013 gar eine Interpellation ein, welche den Bundesrat beauftragte, dem Gerücht auf den Grund zu gehen.¹

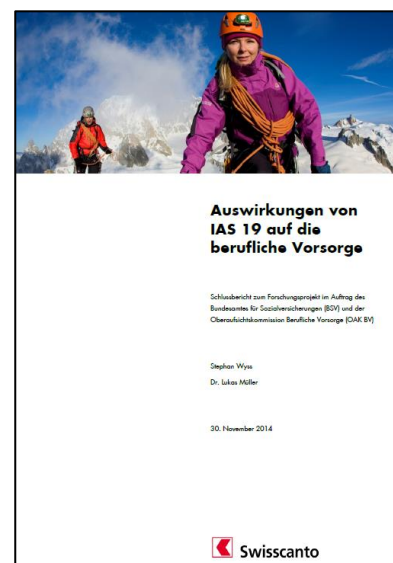
Forschungsbericht BSV / OAK BV 2015

In der Folge wurden die beiden Autoren der vorliegenden Studie durch das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) und die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) beauftragt, im Rahmen eines Forschungsberichts aufzuzeigen, ob und wie sich derartige Auswirkungen nachweisen liessen. Der Bericht wurde 2015 publiziert und kam zum Schluss, dass es in Einzelfällen zwar zu Plananpassungen kommen kann, generelle Auswirkungen auf die Organisation der beruflichen Vorsorge oder ein systematischer Risikotransfer von Arbeitgebern zu Arbeitnehmer aber nicht zu beobachten sind.²

Geholfen hat es allerdings wenig: In Medienberichten werden die Rechnungslegungsstandards weiterhin als „übergeordnetes Gesetz“³ bezeichnet, und es hält sich die Sichtweise, dass Finanzchefs insbesondere grosser internationaler Konzerne übermässigen Druck auf die Ausgestaltung der Vorsorgepläne und Festlegung der technischen Parameter ausübten.⁴

Mitunter ein Grund für die gemässigte Akzeptanz der Resultate aus dem Forschungsbericht war die methodische Herangehensweise: Auf Wunsch der beiden Auftraggeber wurden 12 Unternehmen ausgewählt und mit Hilfe von halbstrukturierten Interviews befragt. Dieses Vorgehen erlaubte zwar einen grösseren Tiefgang, liess aber keine repräsentativen Aussagen zu.

Abbildung 1.1: Forschungsbericht BSV / OAK BV



Repräsentative Aussage durch vorliegende Studie

Mit der nun vorliegenden Studie soll dieser Mangel behoben werden. Im Frühjahr 2018 wurden die Teilnehmer der Swisscanto Pensionskassenstudie erstmals nach dem Rechnungslegungsstandard des (Haupt-)Arbeitgebers gefragt. Die daraus resultierenden Daten erlauben ein repräsentatives Bild und werden nachfolgend exklusiv ausgewertet. Untersucht wurde der Einfluss des Rechnungslegungsstandards auf die Asset Allocation (Kapitel 2), die Leistungen (Kapitel 3) sowie die Finanzierung und Bewertung der Vorsorgeverpflichtungen (Kapitel 4). Weitere Informationen zur Datengrundlage finden sich in Kapitel 5.

¹ Vgl. Interpellation 13.3386 vom 04.06.2013.

² Vgl. Müller, L. & Wyss, S. (2015). Forschungsbericht Nr. 02/15 „Auswirkungen von IAS 19 auf die berufliche Vorsorge“. Bern: Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV).

³ Vgl. Ferber, M. (2016). Vorsorge als Dorn im Auge. In: Neue Zürcher Zeitung (NZZ) vom 22.02.2016, S. 26.

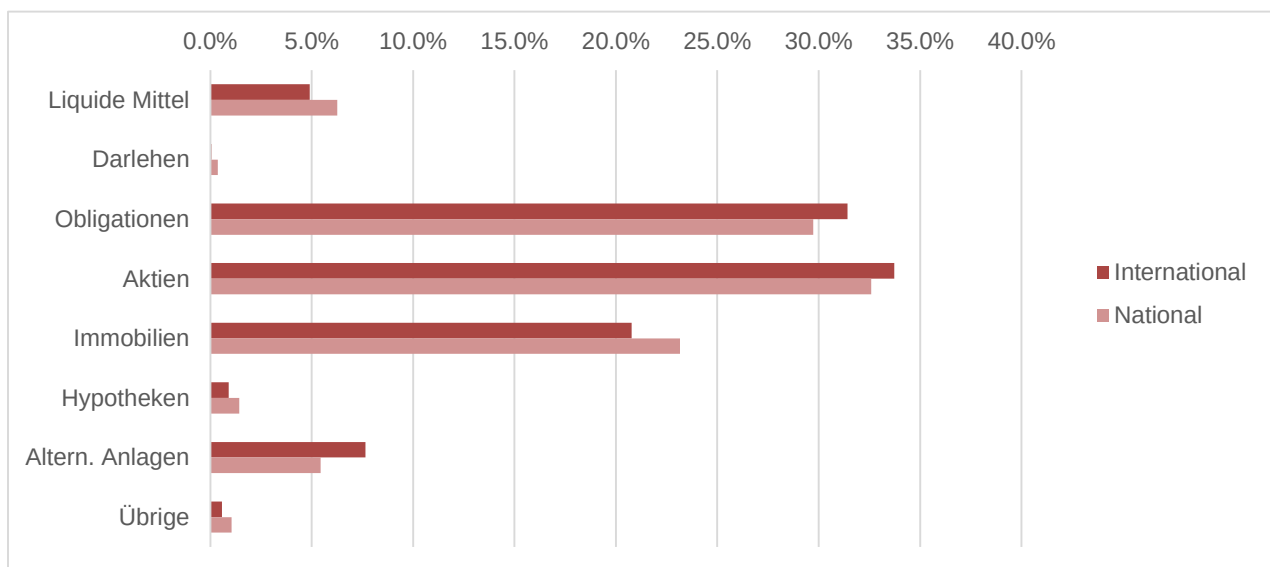
⁴ Vgl. Wanner, J.M. (2018). Vorsichtige Stiftungsräte, Druck seitens der CFO. In: Schweizer Personal Vorsorge (SPV), 06/2018, S. 23.

2. Asset Allocation und Performance

In einem ersten Schritt werden nachfolgend die Asset Allocation sowie die Performance der befragten Vorsorgeeinrichtungen genauer untersucht.⁵ Verglichen werden die ungewichteten Anteile an den jeweiligen Anlagekategorien und Renditen für Vorsorgeeinrichtungen mit privatrechtlichen Arbeitgebern, welche nach nationalen und nach internationalen Rechnungslegungsstandards rapportieren.

Hintergrund dieser Überlegung ist die Änderung eines Rechnungslegungsstandards, welche 2013 in Kraft getreten ist.⁶ Während vorher Anlagerenditen, die über dem erwarteten Betrag lagen, erfolgswirksam in der Jahresrechnung des Arbeitgebers erfasst werden konnten, ist dies seither nicht mehr der Fall. Aus dieser Optik ist es also für den Arbeitgeber nicht mehr sonderlich interessant, wenn eine zusätzliche Rendite auf dem Vorsorgevermögen erzielt werden kann.

Abbildung 2.1: Asset Allocation per 31.12.2017



Mythos De-Risking

Unter dem Stichwort „De-Risking“ wird bereits seit Längerem diskutiert, ob Vorsorgeeinrichtungen nicht nur auf der Leistungsseite, sondern auch im Bereich der Anlagen gezielt Risiken abbauen. Einrichtungen mit einem Arbeitgeber, der nach einem internationalen Rechnungslegungsstandard bilanziert, sind dabei besonders in den Fokus geraten: Bei diesen wird vermutet, dass der Arbeitgeber ein besonders starkes Interesse an einer weniger volatilen Anlagestrategie hat.

Gleichzeitig, und dies gilt sowohl für die Zeit vor als auch nach der Überarbeitung des Standards, schlagen sich Marktwertschwankungen in den Anlagen unmittelbar auf die Höhe der Bilanzposition in der Jahresrechnung des Arbeitgebers durch. Das heisst, wenn die Vorsorgevermögen stark schwanken, findet der Arbeitgeber die Bewegungen unmittelbar in seiner Bilanz wieder, kann sie aber nicht kontrollieren – womit er auf den ersten Blick kein Interesse an einer volatilen Anlagestrategie haben dürfte.

⁵ Gemeint ist damit die Ist-Allokation des Vorsorgevermögens auf die unterschiedlichen Anlageklassen per 31.12.2017. Unterschieden werden die folgenden 8 Anlageklassen: Liquidität, Darlehen, Obligationen, Aktien, Immobilien, Hypotheken, alternative Anlagen sowie Übrige. Eine weitere Unterteilung, beispielsweise nach Aktien In- und Ausland erfolgt nicht, da sich keine nennenswerten Unterschiede zwischen den Rechnungslegungsstandards zeigen.

⁶ Gemeint ist die Überarbeitung von IAS 19 aus dem Jahr 2011, wonach der erwartete Ertrag nur noch vom Zinsniveau und nicht mehr von der Anlagestrategie abhängt.

Wie Abbildung 2.1 klar macht, zeigen die Daten ein gegenteiliges Bild: Sowohl bei den Aktien als auch bei den Obligationen weisen die Vorsorgeeinrichtungen mit einem Arbeitgeber, der nach internationalen Vorschriften bilanziert, einen höheren Anteil auf. Besonders augenfällig ist der Effekt bei den alternativen Anlagen: In diese Kategorie investieren Vorsorgeeinrichtungen mit einem Arbeitgeber, der nach internationalen Standards berichtet, gut 40% (2.4 Prozentpunkte) mehr als die Vergleichseinrichtungen. Die stärksten Treiber sind hier insbesondere Anlagen im Bereich Private Equity, Hedge Funds und nichttraditionellen Nominalwerten, welche jeweils rund doppelt so hoch ausfallen und in aller Regel eine höhere Volatilität mit sich bringen. Vergleichsweise weniger stark investiert sind die Vorsorgeeinrichtungen in den Kategorien Immobilien und Hypotheken – obwohl diese als wertstabiler gelten. Das vermutete *De-Risking* entpuppt sich anhand der Daten also als Mythos.

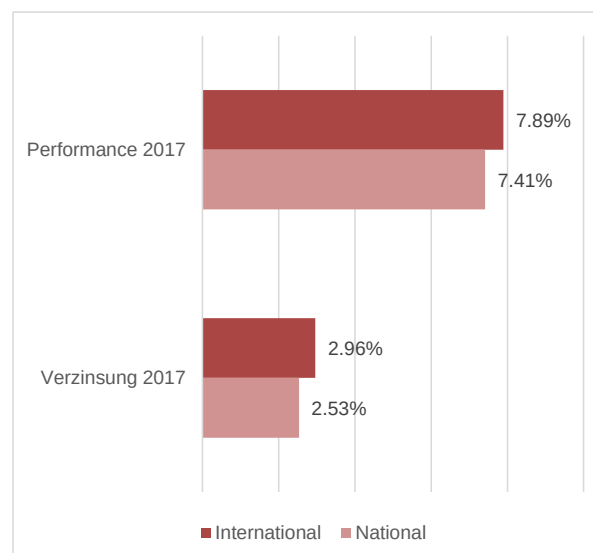
Auswirkungen auf Performance und Verzinsung

Die Asset Allocation ist aber nicht nur ein relevantes Mass für die Bestimmung der Volatilität der Vorsorgevermögen, sondern auch für die Höhe der Performance. Wenig überraschend spiegelt sich das gute Anlagejahr 2017 entsprechend auch im Renditevergleich wieder: Während Vorsorgeeinrichtungen mit einem Arbeitgeber, der nach internationalen Rechnungslegungsstandards bilanziert, einen durchschnittlichen Wert von 7.89% erreichten, betrug dieser bei den Vergleichseinrichtungen 7.41%.

Erstaunlich ist hingegen, dass die Vorsorgeeinrichtungen diese Zusatzrendite praktisch vollständig in Form einer höheren Verzinsung an die Aktivversicherten weitergeben konnten, wie Abbildung 2.2 zeigt. Während bei der Performance ein Unterschied von 48 Basispunkten (Bps) besteht, fällt die Verzinsung bei Vorsorgeeinrichtungen mit einem nach internationalen Standards bilanzierenden Arbeitgeber um 43 Bps höher aus, worauf in Kapitel 3 (Leistungen) erneut einzugehen ist.

Kritisch liesse sich nun einwenden, dass sowohl die Unterschiede bei der Asset Allocation als auch bei der resultierenden Performance nicht aufgrund der Rechnungslegungsstandards, sondern durch die Grösse der Vorsorgeeinrichtung erklärbar sind (siehe Kapitel 5). Dieser Einwand lässt sich jedoch bereits anhand der Originaldaten aus der Swisscanto Pensionskassenstudie widerlegen: Wie sich an dieser Stelle gezeigt hat, ist der entsprechende Effekt nur sehr gering.⁷

Abbildung 2.2: Performance und Verzinsung 2017



Fazit

Zusammenfassend zeigt sich, dass der oft kolportierte *De-Risking* Effekt bei den Anlagen aufgrund der internationalen Rechnungslegungsstandards nicht nachgewiesen werden kann. Sogar das Gegenteil ist der Fall: Vorsorgeeinrichtungen mit einem Arbeitgeber, der nach internationalen Vorschriften bilanziert, sind stärker in Obligationen, Aktien und vor allem alternative Anlagen investiert. Im guten Börsenjahr 2017 wurden sie für das Eingehen dieser Risiken denn auch mit einer höheren Performance belohnt und gaben diese erstaunlicherweise praktisch eins zu eins in Form einer Höherverzinsung an die Aktivversicherten weiter.

⁷ Vgl. Swisscanto (2018). Schweizer Pensionskassenstudie. Zürich: Swisscanto, S. 30 und 44.

3. Leistungen

Im zweiten Schritt stellt sich damit die Frage, ob sich aufgrund des Rechnungslegungsstandards, der beim Arbeitgeber angewandt wird, Leistungsunterschiede bei den befragten Vorsorgeeinrichtungen beobachten lassen. Verglichen wird hierfür das modellmässige Leistungsziel (Beitragsdauer, Beitragshöhe, Verzinsung und insbesondere Umwandlungssatz) der privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen im Beitragsprimat.

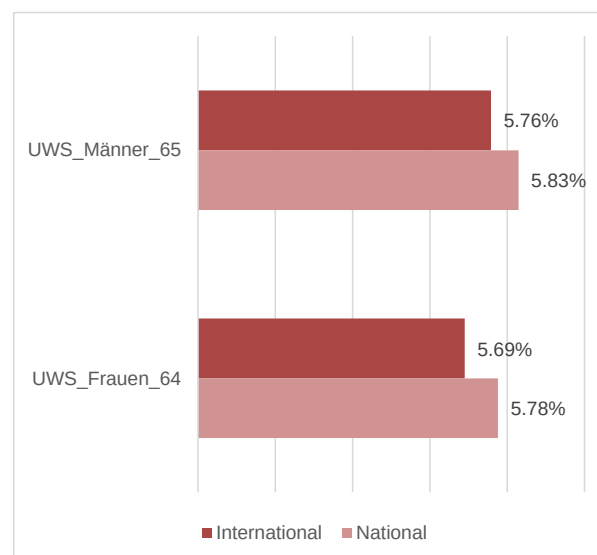
Umwandlungssatz

Wie zuvor bereits erwähnt, wird nicht nur bei den Anlagen, sondern auch im Zusammenhang mit den Leistungen aus der zweiten Säule immer wieder von spürbaren Auswirkungen der Rechnungslegungsvorschriften berichtet. Betroffen scheint oftmals der Umwandlungssatz zu sein⁸, dies aus zwei Gründen: Zum einen ist der Umwandlungssatz direkt leistungsbestimmend und damit ein starker Treiber für die Höhe der Vorsorgeverpflichtungen in den Büchern der Arbeitgeber. Dies insbesondere vor dem Hintergrund der sogenannten Umwandlungsverluste, welche aus der Differenz zwischen dem vorhandenen Sparkapital und dem Rentenbarwert im Zeitpunkt der Pensionierung resultieren. Aufgrund der anzuwendenden Bewertungsparameter nach internationalen Rechnungslegungsvorschriften⁹ fallen diese höher aus als bei der statutarischen Berichterstattung.

Zum anderen gelten Veränderungen des Umwandlungssatzes nach den meisten internationalen Rechnungslegungsvorschriften als sogenanntes *Plan Amendment*. Das heisst, die Auswirkungen aus den Anpassungen an einem Vorsorgeplan wirken sich unmittelbar erfolgswirksam auf die Jahresrechnung des Arbeitgebers aus.¹⁰ Im Kern hat dies zur Folge, dass eine Reduktion des Umwandlungssatzes nicht nur die Höhe der Vorsorgeverpflichtungen reduziert, sondern in Form eines Einmaleffekts auch den Unternehmensgewinn verbessert.

Ein Vergleich des Umwandlungssatzes zeigt tatsächlich Unterschiede zwischen den angewandten Rechnungslegungsstandards, allerdings in geringem Ausmass (siehe Abbildung 3.1): Während Männer im Alter 65 mit einem Umwandlungssatz von 5.76% (internationaler Standard) beziehungsweise 5.83% (nationaler Standard) verrentet werden, geschieht dies bei Frauen im Alter 64 mit einem Wert von 5.69% beziehungsweise 5.78%.

Abbildung 3.1: Umwandlungssatz Männer / Frauen



Die Unterschiede zwischen den Umwandlungssätzen für Männer im Alter 65 bewegen sich damit in einem ähnlichen Ausmass, wie sie zwischen privat- und öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen beobachtet werden können: Hier beträgt die Differenz in beiden Fällen rund 0.08 Prozentpunkte.¹¹ Bei Frauen im Alter 64 zeigt sich ein Unterschied von 0.09 Prozentpunkten je nach Rechnungslegungsstandard, während die Sätze bei privat- und öffentlich-rechtlichen Einrichtungen praktisch identisch sind. Die Gründe für diese Differenz lassen sich anhand der Daten jedoch nicht genauer ermitteln.

⁸ Vgl. Ferber, M. (2016). Vorsorge als Dorn im Auge. In: Neue Zürcher Zeitung (NZZ) vom 22.02.2016, S. 26.

⁹ Siehe Kapitel 4 (Finanzierung und Bewertung).

¹⁰ Vgl. Haag, S. & Alfieri, E. (2013). Erhöht der Anstieg der Lebenserwartung den Unternehmensgewinn nach IFRS?, in: Der Schweizer Treuhänder, 09/2013, S. 570-574.

¹¹ Vgl. Swisscanto (2018). Schweizer Pensionskassenstudie. Zürich: Swisscanto, S. 60.

Bei den vorgängig genannten Werten handelt es sich um Durchschnitte, womit das Risiko besteht, dass diese von Ausreissern beeinflusst werden. Wie bereits in den Originaldaten der Swisscanto Pensionskassenstudie zeigen sich aber kaum Differenzen zum Median.¹² Auffällig ist einzig, dass die berichteten Minimalwerte in der Kategorie der internationalen Standards tiefer liegen, als im nationalen Bereich. So beträgt der Tiefstwert 4.30% statt 4.56% bei den Männern und 4.15% statt 4.55% bei den Frauen (jeweils Vergleichswert zwischen der Kategorie internationale und nationale Standards).

Leistungsziel

Wie Kapitel 2 bereits gezeigt hat, ist für die effektive Höhe der Altersleistung aber nicht nur der Umwandlungssatz, sondern auch die Höhe des Sparkapitals massgebend. Wenn also das Kapital durch längere Beitragsdauern, höhere Beiträge oder eine bessere Verzinsung stärker ansteigt, liessen sich die Unterschiede im Umwandlungssatz reduzieren oder gar aufheben. Da die dazu notwendigen Langzeitdaten fehlen, behilft sich die vorliegende Studie mit dem modellmässigen Leistungsziel. Dieses zeigt, welcher Anteil eines Lohns von 80'000 Franken im Modell durch die Altersrente gedeckt wird.

Dabei lassen sich zwischen den unterschiedlichen Rechnungslegungsstandards keinerlei Differenzen erkennen: In beiden Fällen erreicht die Altersrente genau 34% des Modelllohns, was auch dem Medianwert über alle privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen entspricht.¹³ Dieses Resultat deutet darauf hin, dass die Vorsorgeeinrichtungen mit einem Arbeitgeber, der nach internationalen Rechnungslegungsstandards bilanziert, im Modell mit stärker steigenden Sparkapitalien rechnen, welche die vorgängig genannten Unterschiede beim Umwandlungssatz eins zu eins aufheben können.

Fazit

In der Summe lassen sich auch die befürchteten Leistungseinbussen aufgrund der internationalen Rechnungslegungsstandards beim Arbeitgeber nur beschränkt durch die Daten nachweisen. Während die Umwandlungssätze tatsächlich leicht tiefer liegen, scheinen die daraus entstehenden Leistungsreduktionen zumindest im Modell korrigiert zu werden. Im guten Anlagejahr 2017 ist dies den betroffenen Vorsorgeeinrichtungen durch die höhere Verzinsung auf jeden Fall gelungen.

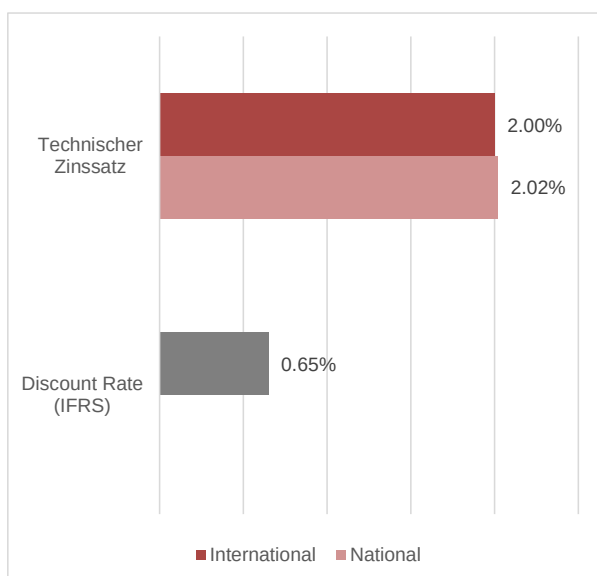
¹² Vgl. Swisscanto (2018). Schweizer Pensionskassenstudie. Zürich: Swisscanto, S. 60. Der Median für die vorliegende Untersuchung beträgt 5.75% (Männer, internationaler Standard) beziehungsweise 5.83% (Männer, nationaler Standard) sowie 5.68% (Frauen, internationaler Standard) und 5.80% (Frauen, nationaler Standard).

¹³ Vgl. Swisscanto (2018). Schweizer Pensionskassenstudie. Zürich: Swisscanto, S. 23.

4. Finanzierung und Bewertung

In einem dritten und letzten Schritt sucht die vorliegende Studie nach Unterschieden in der Finanzierung und Bewertung der Vorsorgeleistungen bei Pensionskassen mit und ohne Arbeitgeber, die nach internationalen Rechnungslegungsvorschriften bilanzieren. Für die Bewertung werden der technische Zinssatz, die technischen Grundlagen und schlussendlich der Deckungsgrad untersucht. Bei der Finanzierung wird die Höhe der Arbeitgeberbeiträge verglichen.

Abbildung 4.1: Technischer Zinssatz und Discount Rate



Technischer Zinssatz

Zentrales Mass für die Bewertung der Vorsorgeverpflichtungen in der Jahresrechnung einer Vorsorgeeinrichtung ist der technische Zinssatz. Gemäss Originaldaten der Swisscanto Pensionskassenstudie sank der durchschnittlich angewandte Zinssatz bei privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen innert 10 Jahren von 3.51% auf 1.98%.¹⁴ Die Durchschnittswerte für die Kassen der vorliegenden Studie liegen ganz leicht höher, unterscheiden sich aber praktisch nicht zwischen Vorsorgeeinrichtungen, deren Arbeitgeber unterschiedliche Rechnungslegungsstandards anwenden.

Nicht zu verwechseln ist der technische Zinssatz mit der *Discount Rate*, welche für die Bewertung der Vorsorgeverpflichtungen in den Büchern der Arbeitgeber nach IFRS Anwendung findet. Diese orientiert sich an Industrieanleihen bester Bonität und liegt daher in aller Regel deutlich tiefer. Gemäss einer Untersuchung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG betrug der Medianwert per 31.12.2017 gerade einmal 0.65% (siehe Abbildung 4.1).¹⁵ Damit werden teilweise identische Verpflichtungen in der Jahresrechnung der Vorsorgeeinrichtung mit einem Zinssatz bewertet, der rund drei Mal höher liegt als bei der Bewertung durch den Arbeitgeber.

Technische Grundlagen

Neben dem Zinssatz sind auch die technischen Grundlagen, welche insbesondere die Sterblichkeit sowie die übrigen biometrischen Daten beinhalten, relevant. Pauschal lassen sich hierbei zwei Konzepte unterscheiden: Die Perioden- und Generationentafeln. Periodentafeln messen die Sterblichkeit für eine bestimmte Zeitperiode und bilden diese tabellarisch ab. Zukünftige Veränderungen der Sterblichkeit – also insbesondere eine Abnahme – werden nicht eingerechnet, sondern (wenn überhaupt) mit einer separaten Rückstellung aufgefangen. Die Generationentafeln hingegen enthalten eine angenommene, zukünftige Veränderung der Sterblichkeit. Damit hängt die bewertungsrelevante Lebenserwartung nicht nur vom Alter, sondern auch vom Jahrgang einer Person ab.

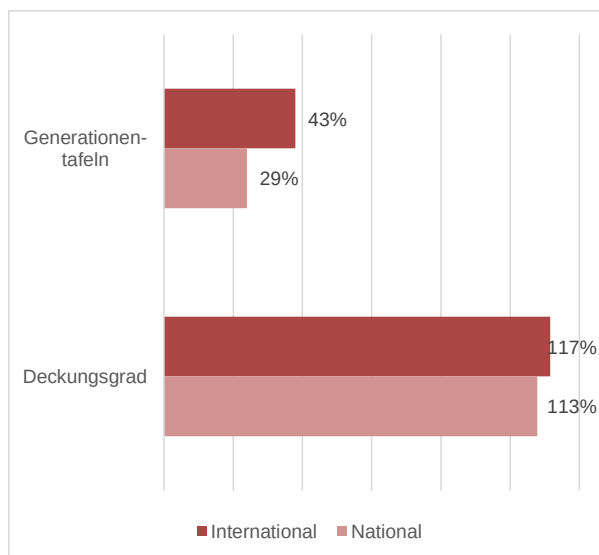
Wichtig ist an dieser Stelle zu verstehen, dass sich die Wahl der technischen Grundlagen unmittelbar auf die Höhe der Vorsorgeverpflichtungen auswirkt. Vereinfacht lässt sich zurzeit sagen, dass die Umstellung von Perioden- auf Generationentafeln ungefähr den gleichen Effekt mit sich bringt, wie eine Reduktion des technischen Zinssatzes um 0.5 Prozentpunkte. Das heisst, eine Bewertung mit 2.0% technischem Zinssatz und Periodentafeln entspricht ungefähr einer Bewertung mit 2.5% technischem Zinssatz und Generationentafeln.

¹⁴ Vgl. Swisscanto (2018). Schweizer Pensionskassenstudie. Zürich: Swisscanto, S. 53.

¹⁵ Vgl. KPMG (2018). Swiss Pension Accounting Survey. Zürich: KPMG, S. 8.

Wie Abbildung 4.2 zeigt, wenden Vorsorgeeinrichtungen, deren Arbeitgeber nach internationalen Rechnungslegungsstandards bilanzieren, deutlich häufiger Generationentafeln an als ihre Vergleichsgruppe mit der nationalen Rechnungslegung. Dies ist insofern wenig überraschend als Generationentafeln für die Bewertung der Vorsorgeverpflichtungen in den Büchern der Arbeitgeber herangezogen werden müssen.¹⁶

Abbildung 4.2: Generationentafeln und Deckungsgrad



Deckungsgrad

Erstaunlich ist hingegen ein Vergleich der Deckungsgrade für die beiden Kategorien von Vorsorgeeinrichtungen: Aufgrund der vorhergehenden Ausführungen würde man erwarten, dass der Deckungsgrad für Pensionskassen mit einem Arbeitgeber, der nach internationalen Standards bilanziert, tiefer liegt. Dies, weil sie zwar durchschnittlich ihre Verpflichtungen mit einem praktisch identischen technischen Zinssatz bewerten, aber deutlich häufiger Generationentafeln anwenden, was die Höhe der Vorsorgeverpflichtungen ansteigen lässt. Abbildung 4.2 zeigt hingegen, dass das Gegenteil der Fall ist.¹⁷

Die Gründe für diesen Effekt lassen sich anhand der Daten nicht vollständig untersuchen. Zu vermuten ist, dass der starke Wertanstieg einzelner Anlagekategorien per Ende 2017 die Vorsorgevermögen hat aufblühen lassen – wobei die Vorsorgeeinrichtungen mit einem Arbeitgeber, der nach internationalen Rechnungslegungsstandards bilanziert, überdurchschnittlich häufig betroffen gewesen sein dürften. Darüber hinaus können auch unterschiedliche Strukturen der Versichertenbestände, die Finanzierungspolitik sowie ein unterschiedlicher Ausgangsdeckungsgrad Ende 2016 eine Rolle spielen.

Arbeitgeberbeiträge

Hinsichtlich Finanzierung der Vorsorgeeinrichtungen sind die verfügbaren Daten vergleichsweise beschränkt. Wie bereits angesprochen steht hier lediglich die Höhe der Arbeitgeberbeiträge zur Verfügung. Verglichen wird an dieser Stelle der prozentuale Anteil des Arbeitgebers an den gesamten reglementarischen Sparbeiträgen, wobei sich in den beiden Kategorien der Rechnungslegungsstandards ein Unterschied ausmachen lässt: Während Arbeitgeber, die nach einem nationalen Standard bilanzieren, 61.4% der Beiträge entrichten, übernehmen Arbeitgeber mit einem internationalen Rechnungslegungsstandard 62.9%. Dies könnte damit zusammenhängen, dass für die Arbeitgeber mit einem internationalen Rechnungslegungsstandard die Vorsorgekosten aufgrund der eigenen Bewertung und nicht die effektiv entrichteten Beiträge relevant sind.

Fazit

Im Kern zeichnet sich damit ein Bild ab, wonach die Vorsorgeeinrichtungen der Kategorie internationaler Standard ihre Vorsorgeverpflichtungen vorsichtiger bewerten, gleichzeitig aber einen höheren Deckungsgrad aufweisen. Zudem werden sie anteilig stärker durch den Arbeitgeber finanziert, was wiederum die Arbeitnehmer entlastet.

¹⁶ Vgl. Wyss, S. & Flückiger, H. (2016). Umstellung auf die technischen Grundlagen BVG2015, in: Der Schweizer Treuhänder, 12/2016, S. 941-945.

¹⁷ Verglichen wird hier der vermögensgewichtete Durchschnitt und nicht das arithmetische Mittel, um Verzerrungen zu vermeiden.

5. Datengrundlage

Die vorliegende Untersuchung wurde erstmalig durchgeführt und basiert auf den Daten der Swisscanto Pensionskassenstudie 2018. Die Studie wird von der Swisscanto Vorsorge AG jeweils im Frühjahr durchgeführt und deckt gemäss eigenen Angaben rund drei Viertel der Vorsorgevermögen in der Schweiz ab. An der Befragung 2018 beteiligten sich insgesamt 535 Vorsorgeeinrichtungen, darunter auch öffentlich-rechtliche Einrichtungen sowie die meisten Pensionskassen der im SMI kotierten Unternehmen. Eine komplette Liste der Teilnehmer findet sich im Anhang der publizierten Ergebnisse.¹⁸

Abfrage Rechnungslegungsstandard

Für die Studie im Frühjahr 2018 wurden die Vorsorgeeinrichtungen erstmals nach dem Rechnungslegungsstandard ihres (Haupt-) Arbeitgebers befragt. Zur Verfügung standen dabei zwei Antwortmöglichkeiten: „International“ und „National“. Alternativ konnte auf die Angabe verzichtet werden. Bei der Antwortmöglichkeit „International“ wurde den Teilnehmern in Klammer zudem die Angabe „IFRS etc.“ gemacht, um die Auswahl der Rechnungslegungsstandards genauer einzugrenzen.

Insgesamt haben 329 Vorsorgeeinrichtungen eine Angabe zum Rechnungslegungsstandard gemacht, wobei 154 die Möglichkeit „International“ und 175 die Möglichkeit „National“ gewählt haben. In diesen Daten finden sich allerdings auch 37 öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen, wovon 6 einen internationalen Rechnungslegungsstandard angegeben haben. Dabei dürften in erster Linie die *International Public Sector Accounting Standards* (IPSAS) gemeint sein. Diese stellen ein Pendant zu den IFRS für öffentlich-rechtliche Einrichtungen dar und kommen diesen – zumindest hinsichtlich Vorsorgeverpflichtungen – relativ nah. Es besteht jedoch die Befürchtung, dass diese Vorsorgeeinrichtungen aufgrund ihrer besonderen Charakteristika¹⁹ die Daten verfälschen könnten. Daher wurden Sie von der Untersuchung ausgeschlossen.

Mengengerüst

Damit verbleiben 292 privatrechtliche Vorsorgeeinrichtungen, welche eine Angabe zum Rechnungslegungsstandard des Arbeitgebers gemacht haben. 178 Einrichtungen haben auf die Angabe verzichtet. Die Stichproben der Kategorie International und National sind mit 148 beziehungsweise 144 Teilnehmern ähnlich gross, womit das Risiko einer Verzerrung der Resultate reduziert werden kann.

Wichtig ist insbesondere auch, dass sich die beiden Stichproben in vergleichbarer Art und Weise über die unterschiedlichen Grössen kategorien der Vorsorgeeinrichtungen verteilen, wie Abbildung 5.1 zeigt. Wäre dies nicht erfüllt, müsste befürchtet werden, dass die Resultate durch die unterschiedliche Grösse der verglichenen Pensionskassen verfälscht würden.

Abbildung 5.1: Übersicht Anzahl Vorsorgeeinrichtungen

Anzahl Destinatäre	International	National	Keine Angabe	Total
<100	5	14	10	29
100-500	36	30	43	109
500-1000	26	22	41	89
1000-5000	59	57	52	168
5000-10000	9	7	13	29
>=10000	13	14	19	46
Total	148	144	178	470

Um fehlerhafte Angaben des Rechnungslegungsstandards ausschliessen zu können, wurden die Antworten einem Plausibilitäts-Check unterzogen. Hierzu wurde der Namen der Vorsorgeeinrichtung mit der Angabe des Rechnungslegungsstandards des Arbeitgebers verglichen und in zweifelhaften Fällen nach weiteren Informationsquellen, beispielsweise auf der Website des Arbeitgebers, gesucht. Dieser Teil der Untersuchung zeigte jedoch keinerlei Auffälligkeiten, und es wurden keine Daten von Hand ausgeschlossen.

¹⁸ Vgl. Swisscanto (2018). Schweizer Pensionskassenstudie. Zürich: Swisscanto, S. 74-78.

¹⁹ Zu denken ist beispielsweise an die Deckungsgrade öffentlich-rechtlicher Einrichtungen in Teilkapitalisierung.

Autoren

Lukas Müller-Brunner



Prof. Dr. Lukas Müller-Brunner (1982) ist Assistenzprofessor und Vize-direktor am Institut für Accounting, Controlling und Auditing der Universität St. Gallen. Er hat an der HSG studiert und zur Rechnungslegung von Vorsorgeverpflichtungen promoviert. Im Anschluss war er mehrere Jahre bei einem führenden Anbieter von Beratungsdienstleistungen im Bereich berufliche Vorsorge in Zürich tätig. Heute lehrt er insbesondere auf der Master-Stufe sowie in der Weiterbildung in den Themenbereichen Accounting und Auditing. Zu seinen Forschungsschwerpunkten gehören regulatorische Fragen der Rechnungslegung, insbesondere an der Schnittstelle zur beruflichen Vorsorge. Daneben ist Lukas Müller-Brunner Mitglied des Stiftungsrats der St. Galler Pensionskasse.

Stephan Wyss



Stephan Wyss (1966) ist Partner bei Prevanto AG in Zürich. Er hat an der Universität St. Gallen Betriebswirtschaftslehre studiert und ist seit 1996 Experte für berufliche Vorsorge. Überdies hat er das eidgenössische Finanzanalysten- und Vermögensverwalterdiplom erlangt. Stephan Wyss ist Mitglied der IAS 19 Arbeitsgruppe der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE) und hat die gemeinsame Arbeitsgruppe mit EXPERTsuisse ins Leben gerufen. Daneben ist er Examiner an der Hauptprüfung zum Experten für berufliche Vorsorge, Mitglied der Schweizerischen Aktuarsvereinigung (SAV) und ehemaliger Präsident der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten.

Impressum

Herausgeber

Institut für Accounting, Controlling und Auditing (ACA-HSG),
Universität St. Gallen | Prevanto AG, Zürich

Autoren

Prof. Dr. Lukas Müller-Brunner | Stephan Wyss

Datenquelle

Schweizer Pensionskassenstudie 2018, Swisscanto Vorsorge AG

Kontakt

lukas.mueller-brunner@unisg.ch | stephan.wyss@prevanto.ch

Urheberrecht

© 2019 Universität St. Gallen | Prevanto AG

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck für nicht kommerzielle
Nutzung unter Angabe der Quelle gestattet.